

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 20/07 B

L 10 LW 1033/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 LW 285/05 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.10.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Rechtmäßigkeit der vom Kläger angegriffenen Verwaltungsentscheidung bestätigt, wonach die Bewilligung von Beitragszuschüssen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung aufgehoben sowie der Kläger zur Erstattung der gezahlten Zuschüsse und zur Entrichtung von Beiträgen aus der Altersrente zur Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet worden ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Beschwerde in dem Beschluss des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung und Abweichung geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht ordnungsgemäß dargelegt worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat bereits eine seiner Ansicht nach klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht deutlich genug bezeichnet. Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, dass es ihm zum einen um die Bestimmung des Beginns der Jahresfrist iS von § 48 Abs 4 Satz 2 iVm § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X (Kenntnis der Tatsachen, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen) geht. Insoweit vertritt er die Ansicht, dass hier im Hinblick auf die Pflicht der Träger der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Zusammenarbeit (*Hinweis auf § 18 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte <KVLG 1989>*) und zum Datenabgleich (*Hinweis auf § 197 Abs 4 SGB VII*) auf die Kenntnis der Landwirtschaftlichen Krankenkasse abzustellen sei. Zum anderen vermisst der



Kläger eine Ermessensausübung der Beklagten bei der Aufhebungsentscheidung. Selbst wenn man diesem Vorbringen Rechtsfragen entnehmen könnte, die der Kläger damit aufwerfen will, fehlt es an Darlegungen zum höchstrichterlichen Klärungsbedarf. Der Kläger beschränkt sich im Wesentlichen darauf, seine eigene Rechtsauffassung zu den von ihm angesprochenen Punkten vorzutragen, setzt sich jedoch insbesondere nicht mit der Rechtsprechung des BSG auseinander, um aufzuzeigen, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung diesbezüglicher Fragen entnehmen lassen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 6 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 7 Der Kläger nimmt zwar auf das Urteil des BSG vom 10.5.2007 - B 10 KR 1/05 R - Bezug und spricht darin enthaltene Rechtssätze an. Er hat es jedoch unterlassen, tragende (abstrakte) Rechtssätze des LSG herauszuarbeiten, die der genannten höchstrichterlichen Entscheidung entgegenstehen sollen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

